

und nach Befinden auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde diese Aufforderung zu wiederholen."

Hiernach beantragt die Deputation in Anlehnung an die Beschlüsse der zweiten Kammer,

die Kammer wolle:

1. vor § 24 als Ueberschrift einschieben „Artikel I“;
2. die nunmehr in Artikel I unter § 24 enthaltene Vorschrift unverändert nach der Vorlage annehmen;
3. nachstehende Bestimmungen, und zwar:

Artikel II.

Nach § 1 werden als § 1a folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 1a.

Minderjährigen ist die Theilnahme an Versammlungen, welche politischen Zwecken dienen, verboten.

Die Veranstalter oder Leiter einer solchen Versammlung sind gehalten, die Aufforderung, sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Minderjährigen zu richten, und nach Befinden auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde diese Aufforderung zu wiederholen.

Artikel III.

In § 23 wird vor die Zahl „4“ die Zahl „1a“ eingesetzt.

Artikel IV.

Nach § 33 wird als § 33a nachstehende Vorschrift eingeschoben:

§ 33a.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 1a werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft bis zu sechs Wochen geahndet.

Artikel V.

In § 34 werden Wort und Zahl „und 33“ mit folgendem Wort und Zahlen „33 und 33a“ vertauscht.

nach Artikel I einschieben.

4. im Eingang des Gesetzentwurfs nach dem Worte „Bestimmung“ die Worte „in Artikel I“ einschalten und nach dem Worte „ersehen“ die Worte „und dem Gesetze noch einige Vorschriften einzufügen“ ansetzen;
5. Schluß und Ueberschrift des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage annehmen;
6. mit den zu 1, 3 und 4 beschlossenen Abänderungen und Hinzufügungen den Gesetzentwurf sammt Eingang, Schluß und Ueberschrift genehmigen;